



# Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 92, 2024

Veröffentlicht am: 20.12.2024

## Entschädigungssatzung Brandschutzwesen der Stadt Gifhorn

### Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung im Brandschutzwesen

#### - Entschädigungssatzung Brandschutzwesen –

Aufgrund der §§ 10 und 44 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405)), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufwandsentschädigung für Funktionstragende des Brandschutzwesens

(1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigungen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister                 | 250,00 Euro |
| b) die stellv. Stadtbrandmeisterin oder der stellv. Stadtbrandmeister | 140,00 Euro |
| c) die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister                |             |
| aa) der Ortsfeuerwehr Schwerpunkt Gifhorn                             | 140,00 Euro |

bb) der Ortsfeuerwehr Stützpunkt Gamsen	120,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehren Grundausrüstung Kästorf, Wilsche und Neubokel	100,00 Euro
d) die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister	
aa) der Ortsfeuerwehr Schwerpunkt Gifhorn	90,00 Euro
bb) der Ortsfeuerwehr Stützpunkt Gamsen	80,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehren Grundausrüstung Kästorf, Wilsche und Neubokel	70,00 Euro
e) die Gerätewartinnen oder Gerätewarte	
aa) der Ortsfeuerwehr Gifhorn	75,00 Euro
bb) der Ortsfeuerwehr Gamsen	60,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehr Kästorf, Wilsche und Neubokel	50,00 Euro
f) die Stadtatemschutzgerätewartin oder der Stadtatemschutzgerätewart	60,00 Euro
g) die Stadtsicherheitsbeauftragte oder der Stadtsicherheitsbeauftragte (soweit diese Aufgabe nicht auf hauptberufliche Gerätewarte übertragen wurde)	50,00 Euro
h) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
i) die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
j) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	50,00 Euro
k) die Stadtausbildungsleiterin oder der Stadtausbildungsleiter	60,00 Euro
l) die Stadtschritfführerin oder der Stadtschritfführer	30,00 Euro
m) die Stadtkinderfeuerwehrwartinnen oder Stadtkinderfeuerwehrwarte	40,00 Euro
n) die Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	40,00 Euro
o) die Brandmeisterin oder der Brandmeister vom Dienst	15,00 Euro
p) die IT-Beauftragte oder der IT-Beauftragte der Stadtfeuerwehr	30,00 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre oder seine Aufgabe nicht wahrnimmt.

(3) Nehmen Vertreterinnen oder Vertreter die in Abs. 1 aufgeführten Funktionen ununterbrochen (außerhalb des Erholungsurlaubs) länger als 3 Monate wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt und im Voraus gezahlt.

(5) Der Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag ergibt sich aus § 12 i. V. m. §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Entschädigungsanspruch wird auf 40,00 Euro je Stunde festgesetzt, sofern nicht nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

(6) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von 12,00 Euro je Lehrgangstag gewährt.

(7) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes finden die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte Anwendung. Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen ist die Fachbereichsleitung des Fachbereiches 32 (Ordnung) zuständig.

## **§ 2**

### **Entscheidungen in Zweifelsfällen**

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten - Entschädigungssatzung - vom 01.07.2022 außer Kraft.

Gifhorn, 19.12.2024

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

L.S.